

§ 104 Antrag auf die Mobilitätsprämie

idF des KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138)

(1) Die Mobilitätsprämie wird auf Antrag gewährt.

(2) ¹Der Anspruchsberechtigte hat den Antrag auf die Mobilitätsprämie bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem nach § 103 die Mobilitätsprämie entsteht, zu stellen. ²Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Finanzamt zu stellen, das für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständig ist.

Autor: Dr. Tibor Schober, Richter am Finanzgericht, Berlin
Mitherausgeber: Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, München

Anm. | Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 104 1

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Grundsatz der Antragstellung 2

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Verfahren der Antragstellung

I. Verjährung des Anspruchs (Abs. 2 Satz 1)	3	II. Zuständigkeit und formularmäßige Antragstellung (Abs. 2 Satz 2) ...	4
--	---	--	---

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 104 1

Zum Schrifttum s. Vor §§ 101 bis 109; Grundinformationen s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 1; Bedeutung s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 2; Verfahrensfragen s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 5; Rechtsentwicklung s. § 101 Anm. 1.

Verhältnis des § 104 zu Vorschriften der AO:

- ▶ Zum Verfahrensrecht allgemein s. Anm. 3.
- ▶ Zur Antragstellung s. Anm. 2, 4.

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Grundsatz der Antragstellung 2

Die Mobilitätsprämie wird gem. § 104 Abs. 1 nur auf Antrag gewährt. Frist und Form der Antragstellung regelt § 104 Abs. 2. Eine Festsetzung von Amts wegen findet nicht statt (s. § 103 Anm. 1). Jeder Anspruchsberechtigte (Stpfl.) hat einen eigenen Antrag zu stellen. Dies hat insbes. Bedeutung, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erst später erfüllt werden, wenn bspw. Ehegatten auf späteren Antrag einzeln veranlagt werden (§§ 26 Abs. 2 Satz 1, 26a) und damit zVE und Grundfreibetrag der Ehegatten (zur Bedeutung dieser Werte s. § 101 Anm. 12) getrennte Bedeutung erlangen (s. § 107 Anm. 6). Der Antrag kann – da Willenserklärung – auch zurückgenommen werden. Entsprechende Festsetzungen sind dann gem. § 107 iVm. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO aufzuheben.

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Verfahren der Antragstellung

3 I. Verjährung des Anspruchs (Abs. 2 Satz 1)

§ 104 Abs. 2 Satz 1 ordnet eine Verjährung der Mobilitätsprämie entsprechend zur EStFestsetzung an (Antragsveranlagung s. § 46 Anm. 67). Die Frist beginnt mit Ablauf des VZ, in dem der Anspruch entstanden ist (s. § 103 Anm. 2). Die Frist von vier Jahren folgt der Regelverjährung des § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Auch wenn der Gesetzgeber die Formulierung unklar gewählt hat (Antragstellung vor Ablauf), erlischt der Anspruch auf die Mobilitätsprämie gem. § 47 AO mit Ablauf der Festsetzungsfrist. Der vor Ablauf zu stellende Antrag führt aber zur Ablaufhemmung nach § 107 iVm. § 171 Abs. 3 AO (vgl. BFH v. 20.1.2016 – VI R 14/15, BStBl. II 2016, 380).

Zur Frage der Anwendung der Regelungen der §§ 170 ff. AO auf die Mobilitätsprämie s. § 107 Anm. 7.

4 II. Zuständigkeit und formularmäßige Antragstellung (Abs. 2 Satz 2)

§ 104 Abs. 2 Satz 2 regelt die zuständige FinBeh. sowie die formularmäßige Antragstellung. Zuständig ist ausdrücklich das FA. Die Norm ergänzt damit §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 17 Abs. 2 FVG. Die örtliche Zuständigkeit folgt der Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung (§ 19 AO) und richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung; nicht nach den Verhältnissen im Jahr der Anspruchsberechtigung. Die Regelung zum Zuständigkeitswechsel und zur Fortführung eines begonnenen Antragsverfahrens (§ 26 AO) sind anwendbar.

Der Antrag auf Mobilitätsprämie nach § 104 Abs. 1 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Die elektronische Form ist vom Gesetz nicht vorgesehen, insbes. verweist die Nutzung von „Vordruck“ ausdrücklich auf eine konventionelle Antragstellung mittels Papierformulars. Dies ist insoweit unverständlich, als § 105 die Festsetzung im Rahmen der EStVeranlagung vorsieht und das Veranlagungsverfahren teilweise nur auf amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (§ 25 Abs. 4 Satz 1) eingeleitet werden kann. In diesen Fällen kann die papiergebundene Antragstellung den Zweck der elektronischen Übermittlung konterkarieren.

Der Antrag kann uE auch durch einen Vertreter (bspw. Steuerberater, Rechtsanwalt, Lohnsteuerhilfeverein) gestellt werden, da eine eigenhändige Unterschrift nicht verlangt wird (glA *Böwing-Schmalenbrock in Blümich*, § 104 Rz. 7 [5/2020]; *Fissenewert in Kirchhof/Kulosa/Ratschow*, § 104 Rz. 28 [10/2020]).